

SATZUNG

Des eingetragenen Vereins Internationaler Christlicher Jugendaustausch

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der eingetragene Verein Internationaler Christlicher Jugendaustausch e.V. führt den Namen „ICJA - Freiwilligenaustausch weltweit“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Die Eintragung erfolgt im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist hervorgegangen aus dem Austauschprogramm der Church of Brethren. Er hat von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) das Programm des ICJA in eigene Verantwortung übernommen. Er fördert aus einer christlichen Grundhaltung heraus den Austausch junger Menschen aus verschiedenen Ländern im Sinne einer internationalen, interkulturellen und interreligiösen Bildungsarbeit. Er will damit die Möglichkeit bieten, Einsicht in die kulturellen, politischen und sozialen Gegebenheiten fremder Länder zu gewinnen und eine aktive Verantwortung für Frieden und soziale Gerechtigkeit auf nationaler und internationaler Ebene einzuüben und zu übernehmen. Es geht somit um die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 2.1. Planung und Durchführung des Jugendaustausches und Freiwilligendienstes.
- 2.2. Beratung der Austausch TeilnehmerInnen, ihrer Eltern, der Gastsituationen und Freiwilligeneinsatzstellen vor, während und nach dem Austauschjahr.
- 2.3. Diesbezügliche Bildungsarbeit, z.B. durch Seminare und Fachtagungen
- 2.4. Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Freiwilligeneinsatzstellen
- 2.5. Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Mittel
- 2.6. Auswertung der Erfahrungen und Weitergabe an die Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben die Gehälter der Hauptamtlichen und die Honorare. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Mitglieder werden in einer Mitgliederkartei geführt. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, außer den in §12 genannten Ausnahmen. Personenvereinigungen und juristische Personen können wie natürliche Personen nur mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten sein. Über die Aufnahme entscheidet außerhalb der Delegiertenversammlungen nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung endgültig entscheidet.
- 4.2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.2.1. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Frist zum Ende des Kalenderjahres,
 - 4.2.2. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, über den die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

- 4.3. Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 5.1 Die Mitgliederversammlung(MV)
- 5.2 Die Delegiertenversammlung(DV)
- 5.3 Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Zur MV wird mindestens alle zwei Jahre eingeladen. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin.
- 6.2. Auf der MV wählen die Mitglieder die Delegierten für die DV. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abwesende Mitglieder können gewählt werden. Delegierte werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 6.3. Die MV hat darüber hinaus vor allem folgende Aufgaben:
 - 6.3.1. Behandlung von Grundsatzfragen
 - 6.3.2. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen.
 - 6.3.3. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins (§ 13)
 - 6.3.4. Die Entgegennahme und Beratung von Berichten.
 - 6.3.5. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - 6.3.6. Beschlussfassung über die Zusammensetzung der DV
- 6.4. Abgesehen von den genannten Ausnahmen fasst die MV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Versammlungsleiter / in gegenzuzeichnen ist.
- 6.5. Jedes Mitglied kann ein anderes in der MV vertreten, wenn dessen schriftliche Vollmacht dazu vorliegt, jedoch kann kein Mitglied mehr als ein anderes vertreten. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Sollten nach ordnungsgemäßer Einladung nicht ausreichend Mitglieder anwesend sein, wird zu einem anderen Termin erneut zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sollten bei diesem zweiten Termin ebenfalls nicht genügend Mitglieder anwesend sein, ist diese MV trotzdem beschlussfähig.
- 6.6. Die MV gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Delegiertenversammlung

- 7.1. Die DV tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zur DV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin. Sie wird auch dann einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem/der Vorsitzenden gewünscht wird. Den Vorsitz und die Versammlungsleitung in der DV hat der/die Vorstandsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter/in.
- 7.2. Die Zahl der Delegierten ist auf 20 begrenzt. Mindestens ein Drittel der Plätze ist Mitgliedern vorbehalten, die am Tag der Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ein Drittel ist denjenigen vorbehalten, die am Tag der Wahl des dreißigste Lebensjahr bereits vollendet haben
- 7.3. Weitere Mitglieder können als nicht - stimmberechtigte Gäste an der DV teilnehmen.
- 7.4. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - 7.4.1. Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
 - 7.4.2. Entgegennahme und Beratung von Berichten über den Fortgang der Arbeit.
 - 7.4.3. Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandmitglieder aus den Reihen der Mitglieder . Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die DV entlastet den Vorstand.
 - 7.4.4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme der Jahresabrechnung.

- 7.4.5. Beschlussfassung über Stellenplan und Stellenbeschreibung für die Mitglieder der Geschäftsstelle.
- 7.4.6. Kooperation mit Partnerorganisationen beschließen, bzw. bestätigen.
- 7.4.7. Anerkennung und Finanzierung der Regionalgruppen
- 7.4.8. Anerkennung und Finanzierung der Arbeitsgruppen
- 7.5. Die DV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Jede / r Delegierte / r kann eine / n andere / n in der DV vertreten, wenn dessen schriftliche Vollmacht dazu vorliegt, jedoch kann kein / e Delegierte / r mehr als eine / n andere / n vertreten.
- 7.6. Die DV fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse der DV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Versammlungsleiter / in gegenzuzeichnen und allen Delegierten zuzustellen ist.
- 7.7. Geladenen Gästen kann durch Beschluss der DV ein befristetes Rederecht eingeräumt werden.
- 7.8. Ein/e Delegierte/r kann gemäß § 4.2.1 seine/ihre Zugehörigkeit zur DV beenden. Über den Ausschluss aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 7.9. Die DV gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister / in und maximal einem/einer Beisitzer / in. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen. Die Geschäfte des Vereins werden nach den von der DV festgelegten Richtlinien geführt.
- 8.2. Jedes einzelne Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ende der jeweiligen Amtszeit bleibt es bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten DV ein kommissarisches Mitglied. Bei der nächsten DV ist dieses Mitglied zu bestätigen oder ein neues zu wählen.
- 8.3. Amtierende Vorstandsmitglieder können für den Rest ihrer Amtszeit für ein anderes, offenes Amt im Vorstand kandidieren. Im Falle der Wahl legen sie ihr jeweiliges bisheriges Amt nieder.
- 8.4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch unter Verwendung gebräuchlicher Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem /der Vorsitzenden gegenzuzeichnen und den Delegierten des Vereins zuzustellen ist.
- 8.5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. In der Regel steht jedem Vorstandsmitglied derselbe Betrag zu. Eine abweichende Verteilung kann der Vorstand einstimmig beschließen. Über die jährlich Gesamthöhe der Pauschale entscheidet die Delegiertenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen.

§ 9 Vorsitzende/r des Vereins und Vertretungsvollmacht

Der / die Vorsitzende leitet die Arbeit des Vereins im Auftrag der DV. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzenden und der / die Schatzmeister / in. Jede / r vertritt den Verein allein nach außen. Nur bei rechtsverbindlichen Angelegenheiten im Innenverhältnis müssen es zwei Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Regionalgruppen und Arbeitsgruppen

- 10.1. Der Verein fördert Regionalgruppen, die in einer Liste in der Geschäftsstelle des Vereins geführt werden. Die Aufgaben der Regionalgruppen sind:
 - 10.1.1. Betreuung der internationalen Freiwilligen, Gastfamilien und Projekte
 - 10.1.2. Werbung von Austauschteilnehmenden, Gastfamilien und Projekten
 - 10.1.3. Öffentlichkeitsarbeit
 - 10.1.4. Jährliche Vorlage eines Sach- und Finanzberichts
- 10.2. Den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen wird die Möglichkeit gegeben, in themenspezifischen Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

§ 11 Beirat

Zur Beratung der Vereinsorgane bei der Verfolgung der Ziele des Vereins kann die Delegiertenversammlung einen Beirat bestellen. Dieser besteht aus maximal 30 Personen. Die Mitglieder des Beirats werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 12 Geschäftsstelle des Vereins

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeiter / innen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand berufen und sind diesem verantwortlich. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Mitarbeitende der Geschäftsstelle sind, können auf der MV kein Stimmrecht ausüben. Ebenso sind sie nicht als Delegierte wählbar.

§ 13 Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend

Als christlicher Jugendverband steht der Verein zur aej in einer besonderen Beziehung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens zwei Monate vor der entsprechenden MV den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung kann nur zum Ende eines Austauschjahres in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden, außerordentlichen MV beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen der in §2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke. Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung zur Satzung:

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Datum, Unterschrift Vorstandsvorsitzende / -er
(vertretungsberechtigt für den gesamten Vorstand)